

Abschaffung der Gasspeicherumlage im EnWG

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zum Referentenentwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“ vom 29.07.2025.

Berlin, 31.07.2025 – EFET Deutschland begrüßt die Umsetzung der von der Bundesregierung vereinbarten Abschaffung der Gasspeicherumlage. Die entsprechende Verankerung im EnWG durch Änderung der §§ 35e bis 35i ist der logische nächste Schritt. Allerdings wird in dem vorliegenden Referentenentwurf die Chance vertan, die Umlage vollständig abzuschaffen. Denn durch die angedachte Verordnungsermächtigung gemäß § 35h wäre eine erneute Einführung möglich. Die Intention zur Weitergabe der Entlastung an die Kunden ist nachvollziehbar. Im Detail ist jedoch eine hochkomplexe Regelung für die Umsetzung dieser Verpflichtung vorgesehen. Auch vor diesem Hintergrund ist die extrem kurze Anhörungsfrist von weniger als 48 Stunden zu kritisieren. Eine angemessene Bewertung der Gesetzesänderung ist unter diesen Umständen kaum möglich.

Anmerkungen zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, EnWG-Entwurf) im Detail:

§ 35g (7) EnWG-Entwurf – Pflicht zur Weitergabe der Entlastung

➤ Vertragskonstellationen prüfen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren

Der § 35 Abs. 7 EnWG-Entwurf zielt auf die Weitergabe der Entlastung bis an die Letztverbraucher ab, damit die Abschaffung der Gasspeicherumlage in der Breite Wirkung entfaltet. Ob mit der gewählten Formulierung alle tatsächlichen Vertragskonstellationen erfasst sind, kann aufgrund der kurzen Anhörungsfrist nicht evaluiert werden. Klarstellend sollte die Regelung des § 35g Abs. 7 EnWG-E einschließlich der dort enthaltenen Beweislastumkehr hinsichtlich der Weiterbelastung des Gasspeicherumlage allerdings nicht für Geschäfte am virtuellen Handlungspunkt gelten. Denn dort erfolgt keine Weiterbelastung der Gasspeicherumlage. Die Anwendbarkeit auf diese Fälle sollte also ausdrücklich ausgeschlossen werden. Zudem möchte EFET Deutschland anmerken, dass der Nachweis über die Exklusion der Umlage aus dem Gaspreis nicht zur Offenlegung der Kalkulation des Gaspreises führen darf, da es sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln dürfte.

§ 35h EnWG-Entwurf – Verordnungsermächtigung

Durch die Ermächtigung zur Festlegung einer Rechtsverordnung, die eine durch die Bilanzkreisverantwortlichen zu tragende Umlage zur Deckung etwaiger Kosten des Marktgebietsverantwortlichen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich sind, einführen kann, wird die Chance zur vollständigen Abschaffung der Gasspeicherumlage, wie von EFET Deutschland gefordert, nicht genutzt. Die Verordnungsermächtigung konterkariert stattdessen das Ansinnen der Gesetzesänderung zur Abschaffung der Gasspeicherumlage, indem sie mehr Unsicherheit für die Marktteilnehmer erzeugt, insbesondere hinsichtlich des Inkrafttretens und der konkreten Ausgestaltung einer solchen dann ohne Zustimmung des Bundesrates eingeführten, neuen Umlage. Das erhöhte Risiko einer etwaigen Einführung und Anwendung dieser dann gemäß § 35a EnWG auch mit der Gasspeicherung in Zusammenhang stehenden Umlage wird zu weiteren Marktverwerfungen führen, die der Entlastung der Letztverbraucher entgegenstehen könnten.

Lösungsvorschlag: EFET Deutschland schlägt vor, den § 35h EnWG-Entwurf zu streichen.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail : de@efet.org